

# **Satzung des Schützenvereins Papenrode von 1875 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Papenrode von 1875 e.V." und hat seinen Sitz in Groß Twülpstedt Ortsteil Papenrode. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die wichtigste Aufgabe des Schützenvereins ist die Förderung und Pflege des Schießsportes.

Der Verein bezweckt ferner die Pflege der Geselligkeit und der Dorfgemeinschaft durch Veranstaltungen von Dorffesten und Vereinsabenden sowie die enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Betrieb eines auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftes durch den Schützenverein ist ausgeschlossen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können dem Verein beitreten:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen unter 18 Jahren, mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu beachten.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen eigenen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von dem Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt aktives und passives Wahlrecht.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende durch einen schriftlichen Bescheid.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Schützenverein verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, können gegenüber dem Verein nicht mehr erhoben werden.

Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,

- a) bei schwerer Schädigung der Belange und des Ansehens des Vereins,
- b) wenn das Mitglied mit der Zahlung der Vereinsbeiträge, trotz Mahnung, mehr als einen Monat in Verzug ist,
- c) bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vereins oder der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

## **§ 6 Jahresbeiträge**

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Hauptversammlung bestimmt.

Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den halben Beitrag.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schützenhauptmann ist
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Feldwebel
- f) dem 1. Schießwart
- g) dem 2. Schießwart
- h) dem 3. Schießwart
- i) dem Jugendwart
- f) dem Pressewart
- g) dem Heimwart
- h) dem Damenwart

Für alle Vorstandsämter kann ein männliche oder ein weibliches Vereinsmitglied gewählt werden.

Der Vorstand bekleidet seine Ämter 3 Jahre, soweit nicht durch eine außerordentliche Hauptversammlung Neuwahlen beschlossen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeweils 2 von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinschaftlich den Verein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Organisation der Veranstaltungen des Vereins,
- b) die Bestellung von Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Der jeweilige Schützenkönig, die jeweilige Schützenkönigin und der jeweilige Fahnenträger sind Mitglied des Vorstandes. Sie haben aber nur beratende Stimme.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen bei der Versammlung anwesenden Vereinsmitgliedern.

Die Hauptversammlung muß in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen oder geleitet.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang mit einer Frist von 2 Wochen.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Versammlung, alle anderen Beschlüsse einer einfachen Mehrheit.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorsitzende kann jederzeit unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche durch Aushang einberufen.

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe eines Beratungspunktes, verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren, zwei stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, zu Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Protokoll**

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Schützenfest**

Alljährlich findet nach Prüfung der Finanzlage ein Schützenfest statt. Dieses dient der Geselligkeit und Kameradschaft innerhalb des Ortes. Der Termin wird bei einer vorausgehenden Versammlung festgelegt. Die Organisation obliegt dem Vorstand, zum Gelingen des Festes hat jedes Mitglied nach besten Kräften beizutragen.

Vor dem Schützenfest wird um die Würde der Königin, des Königs und des Fahnenträgers geschossen.

Die Beaufsichtigung des Schießens übernehmen die Schießwarte.

Die Höhe der Zuwendungen an die Königin, dem König und dem Fahnenträger werden von der Versammlung von Fall zu Fall beschlossen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung mit folgenden Auflagen zu übertragen.

1. Es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.
2. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne, von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

**Papenrode, den 12.01.2002**